

# RS Vwgh 1998/10/28 98/14/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1998

## Index

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §28;

## Rechtssatz

§ 28 BewG ordnet die Gegenüberstellung der Einnahmen (sonstigen Vorteile) und der durchschnittlichen Erhaltungskosten an. Werden im konkreten Einzelfall, etwa weil keine Vermietung des Objektes erfolgt, keine Einnahmen erzielt, so sind auf Seiten der Vorteile die erzielbaren Einnahmen anzusetzen (Hinweis E 14.4.1986, 84/15/0005).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998140051.X01

## Im RIS seit

14.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

05.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)